



Hamburger Heizungsförderung Erneuerbare Wärme

Produktinformation zur Förderung von Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen, Solarthermie, Biomasseanlagen, Wärmespeicher und Mehrfachnutzung in Verbindung mit der Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Gültig ab 01. Februar 2025

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Fördermodul Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen	4
5.	Fördermodul Solarthermie und Biomasseanlagen ≤ 100 kW	6
5.1.	Zuschuss für Solarthermieanlagen ≥ 20 m ² Bruttokollektorfläche	6
5.2.	Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen	6
5.3.	Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen durch Biomasseanlagen ≤ 100kW	7
6.	Fördermodul Biomasseanlagen > 100 kW	7
7.	Fördermodul Wärmespeicher	7
8.	Fördermodul Mehrfachnutzung	8
9.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	8
10.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	9
11.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	9
12.	Wo kann man die Förderung beantragen?	10

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	11
1.1.	Antragstellung	11
1.2.	Bewilligung	11
1.3.	Verwendungsnachweis	11
1.4.	Auszahlung	11
2.	Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?.... 12	
2.1.	Energiemonitoring	13
2.2.	Fördermodul Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen	13
2.3.	Fördermodul Solarthermie und Biomasseanlagen ≤ 100 kW	14
2.4.	Fördermodul Solarwärme-Monitoring	15
2.5.	Fördermodul Biomasseanlagen > 100 kW.....	16
3.	Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung	16

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung in Hamburg. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Wärmepumpen, Solarthermieanlagen und der energetischen Nutzung der Biomasse als Ersatz für bestehende Heizungen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO₂-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümer:innen oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Mieter:innen mit Zustimmung der Eigentümer:innen
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) sowohl als Eigentümer:innen, als auch als Mieter:innen
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-)Dienstleistungen für Dritte erbringen

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen
- Solarthermie und Biomasseanlagen ≤ 100 kW
- Biomasseanlagen > 100 kW
- Wärmespeicher
- Mehrfachnutzung von Flächen für Wärmepumpen, oberflächennahe Geothermie, PVT-/Solarthermie-Kollektoren oder Wärmespeicher

Der maximale Förderbetrag je Vorhaben beträgt 500.000 €. Dieser Höchstbetrag gilt sowohl für Vorhaben, für die eine Förderung aus nur einem Modul gewährt wird, als auch für Vorhaben, für die eine Förderung aus mehreren Modulen dieses Förderprogramms gewährt wird.

Für die Berechnung der Förderquote aus allen staatlichen Förderungen wird vorausgesetzt, dass die jeweils mögliche Bundesförderung vorrangig eingesetzt wird.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen.
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlichen Anlagenteilen, die gebraucht erworben wurden.
- Objekte, bei denen eine Förderung aus dem Programm Geringinvestive Maßnahmen in Anspruch genommen wurde oder beantragt werden soll und gleichzeitig die dort genannten Betriebsfristen nicht eingehalten werden.

- Antragsteller:innen, die im Rahmen der BEG EM einen Klima-/Geschwindigkeits- und/oder Einkommensbonus erhalten.
- Anlagen, bei denen eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz erfolgt.
- Anlagen, die der Auskopplung von Wärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen dienen. Diese Anlagen werden im Programm UfR – Unternehmen für Ressourcenschutz gefördert.
- Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden und Büroräumen sowie das Monitoring dieser Anlagen.
- Solarthermische Anlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z.B. Schwimmbadabsorber).
- Biomasseanlagen, die der Verfeuerung von Altholz dienen, das mit halogenorganischen Verbindungen oder Holzschutzmitteln behandelt wurde, Biomasseanlagen, die unter Naturzugbedingungen betrieben werden, sowie Anlagen, für die die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.
- Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung
- Gasbetriebene Wärmepumpen
- Der Austausch von geförderten Anlagen, die der Erzeugung, Speicherung oder Verteilung von mit erneuerbaren Energien erzeugter Wärme dienen und deren Inbetriebnahme weniger als 10 Jahre zurückliegt.
- In Gebieten mit ausgewiesenem Anschluss- und Benutzungsgebot für ein Wärmenetz werden Biomasseanlagen nicht gefördert.

4. Fördermodul Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen

Elektrisch betriebene Wärmepumpen und die für ihren Einsatz erforderlichen Umfeldmaßnahmen werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert. Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Förderfähig sind Investitionsausgaben für folgende Anlagen und Maßnahmen in Verbindung mit der Installation einer ebenfalls geförderten, neuen Wärmepumpe:

- Wärmepumpen und deren Installation
- Erschließung der Wärmequelle:
 - Oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden bis 400 m Tiefe oder Erdwärmekollektoren)
 - Wärme aus Abwasser
 - PVT-Kollektoren
 - Solar-Luft-Kollektoren/Absorber

- Für den effizienten Betrieb von Wärmepumpen erforderliche Maßnahmen an der Wärmeverteilung:
 - Hydraulischer Abgleich des Heizungssystems nach Verfahren B
 - erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen und Heizleisten (System-Vorlauftemperaturen $\leq 35\text{ °C}$), inklusive Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen, inklusive Estrich, Trittschalldämmung, bzw. bei Wandheizung inklusive Putzarbeiten
 - Austausch von Heizkörpern durch Niedertemperatur-Heizkörper (Vorlauftemperatur $\leq 55\text{ °C}$)
 - Austausch von nachweisbar „kritischen“ Heizkörpern mit dem Ziel der Systemtemperaturreduzierung, inklusive der erforderlichen Anpassung oder Erneuerung von Rohrleitungen
 - Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage, inklusive notwendiger Sanitärarbeiten wie Austausch der Armaturen, auch Frischwasserstationen
 - Austausch von Thermostatventilen und Einbau voreinstellbarer Thermostatventile und smarter Thermostate (mit/ohne Fensterkontakten), Einzelraumtemperaturregler, Strangreguliertventile und Differenzdruckregler, Strangdifferenzdruckregler
 - Bau und Umbau des Verteilsystems u.a. zur bedarfsgerechten Anpassung der Wassermengen
 - Austausch von Umwälz- und Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen (mindestens Effizienzklasse A) sowie der Einbau einer hocheffizienten Umwälzpumpe und/oder einer hocheffizienten Zirkulationspumpe (mindestens Effizienzklasse A)
 - In Einrohrsystemen: Maßnahmen zur Volumenstromregelung
 - Umbau von Einrohr- auf Zweirohrsysteme
 - Umstellung von Einzel- bzw. Etagenheizung auf zentrale Versorgung durch Wärmepumpen
 - Wärmedämmung von Rohrleitungen und sonstigen wärmeverlustbehafteten technischen Komponenten
 - Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz, etc.)
- Erforderliche Maßnahmen im Heiz-, Technik- und Speicherraum mit:
 - Errichtung, Sanierung oder Umgestaltung eines Heiz- bzw. Technikraums, sofern dies für den Einsatz der geförderten Wärmepumpe erforderlich ist
 - Ersatz und erstmaliger Einbau von Pufferspeichern
 - Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR), beispielsweise mit:
 - Digitale/elektronische Heizkörperthermostate/Raumthermostate
 - Display bzw. Nutzerinterfaces zur Anzeige von aktuellen, für den Energieverbrauch relevanten Daten
 - Digitale/elektronische Systeme zur Erfassung und Auswertung von Wärmemengenflüssen, Wärmeverbräuchen und Wärmekosten
 - Digitale/elektronische Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

- Einbau von Smart Metering-Systemen (ohne Endgeräte und ohne Unterhaltungstechnik), digitale und fernauslesbare Wärmemengenzähler, separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
- Leerrohre, Kabel (z.B. Lichtwellenleiter, CAT 7) für Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie für Smart Metering-Systeme
- Demontage und Entsorgung bestehender Anlagen
- Fachplanung und Baubegleitung

Förderhöhe

Die förderfähigen Investitionsausgaben werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 20 % dieser Ausgaben gefördert.

Die Förderung beträgt dabei höchstens 9.000 € je Einfamilienhaus oder Wohneinheit, maximal jedoch 100.000 € je Mehrfamilienhaus.

Bei Nichtwohngebäuden beträgt die Förderung höchstens 9.000 € für Gebäude bis 150 Quadratmeter Nettogrundfläche, maximal jedoch 100.000 € je Nichtwohngebäude.

Unterhalb einer rechnerisch ermittelten Mindestfördersumme von 1.000 € erfolgt keine Förderung.

5. Fördermodul Solarthermie und Biomasseanlagen ≤ 100 kW

Nach diesem Fördermodul werden nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetrags-Finanzierung für Installation, Ersatz und Erweiterung von Solarthermieanlagen mit mindestens 20 m² Bruttokollektorfläche sowie für den Austausch von Heizungsanlagen bei gleichzeitiger Installation einer Solarthermieanlage gewährt. Das im Anhang beschriebene Monitoring der geförderten Solarthermieanlage ist verpflichtend und wird zusätzlich gefördert.

Gefördert werden heizungsunterstützende und trinkwarmwasserbereitende sowie ausschließlich zur Trinkwarmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung genutzte Solarthermieanlagen. Außerdem werden Anlagen gefördert, die in Wärmenetze einspeisen.

Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

5.1. Zuschuss für Solarthermieanlagen ≥ 20 m² Bruttokollektorfläche

Der Zuschuss beträgt je angefangenen m² Bruttokollektorfläche:

- 100 € für Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung,
- 200 € für Anlagen zur kombinierten Trinkwarmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie bei Einspeisung in ein Wärmenetz.

Bei Anlagen, die Luft als Wärmeträger nutzen und zumindest anteilig anstelle einer vorhandenen Heizung, d.h. im Gebäudebestand den Raumwärmebedarf oder den Trinkwarmwasserbedarf decken, beträgt der Zuschuss 140 € je angefangenen m² Bruttokollektorfläche.

5.2. Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen

Das Monitoring entsprechend der im Anhang definierten Anforderungen wird mit einem Zuschuss gefördert in Höhe von

- 2.000 € bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 m² bis einschließlich 100 m²
- 3.000 € bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 100 m²

5.3. Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen durch Biomasseanlagen ≤ 100kW

Der Austausch von fossil befeuerten heizungstechnischen Wärmeerzeugern durch Biomasseanlagen (vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Holzhackschnitzel, Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung) bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung wird gefördert, wenn

- er dem Ersatz bestehender, weniger umweltschonender Heizungen dient und
- wenn gleichzeitig eine aus diesem Programm geförderte Solarthermieanlage installiert wird.

Die Installation einer o.g. Biomasseanlage wird nur dann gefördert, wenn keine unmittelbare Möglichkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz besteht.

Die Förderung von größeren Bioenergieanlagen erfolgt im gleichnamigen Fördermodul.

Der Zuschuss ist abhängig von der Bruttokollektorfläche der Solarkollektoren und beträgt

- 90 € je angefangene m² Bruttokollektorfläche für Biomasseanlagen bis einschließlich 100 kW, höchstens jedoch 7.500 €.

6. Fördermodul Biomasseanlagen > 100 kW

Vollautomatisch arbeitende heizungstechnische Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung größer als 100 kW und bis einschließlich 500 kW zur energetischen Nutzung von Biomasse werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert.

Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Gefördert werden:

- Pelletfeuerungen
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Verbrennungsanlagen mit anderen festen biogenen Brennstoffen als Energieträger

Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt 45 € je kW Nennwärmeleistung.

7. Fördermodul Wärmespeicher

Dieses Fördermodul ist nicht zusätzlich zum Fördermodul Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen erhältlich, da die Förderung von Wärmespeichern darin schon als Umfeldmaßnahme enthalten ist. Mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Festbetragsfinanzierung wird der Neubau von Wärmespeichern gefördert, wenn

- das Speichervolumen wenigstens 4 m³ beträgt.
- der Speicher mindestens 65 % seiner jährlichen Energie aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie oder aus unvermeidbarer Abwärme bezieht.

Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je m³ Speichervolumen bei Warmwasserspeichern und Eis-Energiespeichern:

- 500 € für Wärmespeicher mit einem Volumen kleiner als 10 m³
- 300 € für Wärmespeicher mit einem Volumen von 10 bis einschließlich 100 m³

- 120 € für Wärmespeicher mit einem Volumen von über 100 m³

Bei Wärmespeichern mit dem Speichermedium Erdreich beträgt die Höhe des Zuschusses je m³ Speichervolumen:

- 110 € für Wärmespeicher mit einem Volumen kleiner als 45 m³
- 70 € für Wärmespeicher mit einem Volumen von über 45 m³

8. Fördermodul Mehrfachnutzung

Bei Mehrfachnutzung von Flächen zur Nutzung von geförderten Wärmepumpen, Solarthermieanlagen, Biomasseanlagen oder Wärmespeicher und gleichzeitiger anderweitiger Nutzung, können die für die Mehrfachnutzung notwendigen Investitionsmehrausgaben mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert werden.

Ebenso können besonders flächensparende Lösungen zur Nutzung der o.g. Anlagen gefördert werden.

Hierunter fallen z.B. die Investitionsmehrausgaben, die ausschließlich für die Errichtung der o.g. Anlagen in einer zweiten Ebene über oder unter einer vorhandenen Nutzung (z.B. über einem Parkplatz oder unter öffentlichen oder privaten Grünanlagen) erforderlich sind.

Die notwendigen Investitionsmehrausgaben für die flächensparende Lösung oder für die Mehrfachnutzung von Flächen müssen mindestens 50.000 € betragen.

In beiden Fällen sind nur die Investitionsmehrausgaben förderfähig, die ohne den Zweck dieser Mehrfachnutzung von Flächen nicht entstehen würden.

Die Mehrfachnutzung von Flächen wird mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert und beträgt 25 % der Investitionsmehrausgaben.

9. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Mögliche Bundesförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der:die Investor:in hat auf dem entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche weiteren Fördermittel für dieselben beihilfefähigen Ausgaben nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den jeweiligen Kumulierungsregeln zu bewilligen.

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit Fördermitteln aus diesem Programm ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich bei der anteiligen Förderung derselben förderfähigen Ausgaben infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als die von der BEG aktuell genannten 60 % der Investitionsausgaben, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Ausgaben, welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben von dieser Kumulierungsregel unberührt.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Ausgaben, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

Anstatt der Zuschussvariante können Eigentümer:innen von selbstgenutzten Wohnimmobilien die Maßnahme unter Berücksichtigung der in dieser Förderrichtlinie genannten Voraussetzung mit dem subventionierten IFB-Energiedarlehen gefördert werden. Ausgenommen sind Wohnungseigentümergeinschaften, welche zwingend die Zuschussvariante zu wählen haben und gleichzeitig von dem vereinfachten Darlehensangebot nach der Richtlinie WEGfinanz profitieren.

10. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der:die Antragsteller:in ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). Ein Ausschreibungsverfahren ist nicht als Beginn des Vorhabens zu werten. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investor:innen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der:die Antragsteller:in hat über einen Zeitraum von 10 Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z.B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

Fördermittel werden nur solchen Empfänger:innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

11. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Förderung erfolgt im Rahmen und in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Hamburger Heizungsförderung“ der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Verantwortlicher Herausgeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

12. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-208

energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine nach telefonischer Absprache.

1. Wie ist das Verfahren?

1.1. Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das [elektronische Antragsportal](#) der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2. Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der
Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3. Verwendungsnachweis

Der/die Antragsteller:in hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4. Auszahlung

Die Fördermittel werden bei Fördersummen, die kleiner als 100.000 € sind, nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.

Bei Fördersummen ab 100.000 € werden 90 % der Förderung nach Inbetriebnahme der Anlagen und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises (noch ohne Dokumentation des Energiemonitorings) ausgezahlt.

Die restlichen 10 % der Förderung werden nach Durchführung des unter 2.1.1. genannten Energiemonitorings und Übersenden der Dokumentation ausgezahlt.

Bei Fördersummen ab 200.000 € werden 90 % der Förderung nach Inbetriebnahme der Anlagen und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises (noch ohne Dokumentation des Energiemonitorings) ausgezahlt.

Die restlichen 10 % der Fördersumme werden nach Durchführung des unter 2.1.1. und 2.1.2. genannten Energiemonitorings und Übersenden der Dokumentation ausgezahlt.

Der Zuschuss für das Monitoring von Solarwärmeanlagen wird nach einem mindestens einjährigen Monitoring entsprechend der Anforderungen an das Solarwärme-Monitoring ausgezahlt.

2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

- Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.
- In den Modulen Solarthermie und Bioenergie müssen die geförderten Anlagen von einem Handwerksbetrieb installiert werden, der bei der für seinen Betriebsitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist. Eine Solarthermieanlage kann alternativ auch durch einen Handwerksbetrieb installiert werden, der in die Handwerksrolle für das Dachdeckerhandwerk eingetragen ist. Im Modul Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen muss bei geförderten Anlagen der wasserseitige Anschluss sowie die Einstellung der Regelung von einem Handwerksbetrieb installiert bzw. durchgeführt werden, der bei der für seinen Betriebsitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk bzw. für das Kälteanlagenbauerhandwerk eingetragen ist. Der elektrische Anschluss muss durch einen Handwerksbetrieb erfolgen, der bei der für seinen Betriebsitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Elektrotechnikerhandwerk eingetragen ist.
- Bei Errichtung von sowie Nachrüstung mit Wärmepumpen, Solarthermieanlagen und Biomasseanlagen zur Raumheizung inklusive der Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme beheizt werden.
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden. Hinsichtlich des Energiemonitorings, der Förderung von Solarthermieanlagen und des Solarwärme-Monitorings werden diese Anforderungen in den entsprechenden Abschnitten konkretisiert.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die zu installierenden Wärmepumpen, Solarkollektoren und Biomasseanlagen in der jeweils aktuellen Fassung der Liste der von der BEG-Einzelmaßnahmen geförderten Anlagen enthalten sind. Die jeweils aktuelle Liste ist in der Rubrik Publikationen unter dieser Seite verfügbar: [BAFA – Informationen zur Antragstellung](#) Diese Fördervoraussetzung ist nur für solche Wärmepumpen einzuhalten, für die Prüfanforderungen in der Liste „Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis“ genannt sind.
- Für die aus diesem Programm bezuschussten Anlagen in den Modulen Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen, Solarthermie und Biomasseanlagen ≤ 100 kW sowie Biomasseanlagen > 100 kW ist ein Wartungsvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachzuweisen.
- Wärmeverluste infolge Einrohrzirkulation müssen durch geeignete Siphonanschlüsse oder gleichwertige Ausführungen minimiert werden.
- Bisher ungedämmte, zugängliche Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen sind entsprechend des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu dämmen. Beim Einbau und beim Ersatz von Wärme- und Kälteverteilungsleitungen sowie von Warmwasser- bzw. Kaltwasserleitungen und deren Armaturen sind diese ebenfalls entsprechend des GEG zu dämmen.

- Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach Verfahren B gemäß Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs der „VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich). Download des Bestätigungsformulars: <https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>
- Die geförderte/n Anlage/n sind mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen.

2.1. Energiemonitoring

Bei Fördersummen ab 100.000 € führt der/die Antragstellende ein Energiemonitoring durch bzw. lässt ein Energiemonitoring durchführen. Bei Solarthermieanlagen ist das in diesem Anhang beschriebene und geförderte Monitoring der geförderten Solarthermieanlage verpflichtend und zusätzlich zu beachten.

Mindest-Bestandteile des Energiemonitorings

Die jeweiligen Brennstoff- und Stromverbräuche aller Wärmeerzeuger werden im ersten vollen Betriebsjahr durch Brennstoff- und Stromzähler separat erfasst und dokumentiert.

Die von jedem Wärmeerzeuger im ersten vollen Betriebsjahr abgegebene Wärmemenge wird separat durch Wärmemengenzähler (Genauigkeit der Durchflussmessung: max. $\pm 5\%$; Eichung nicht erforderlich) erfasst und dokumentiert. Zur geforderten Genauigkeit von Wärmemengenzählern zur Erfassung des solaren Ertrags siehe die Ausführungen zum „Solarwärme-Monitoring“.

Die o.g. Daten der Energieströme sind auf mögliche Effizienzpotenziale zu untersuchen. Es ist anzugeben, wie die festgestellten Effizienzpotenziale gehoben werden sollen.

Bei Fördersummen ab 200.000 € wird zusätzlich auch der Verbrauch an Hilfsenergie (Strom) für die Wärmeversorgung erfasst und dokumentiert.

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 2.1.1. werden nach dem ersten vollen Betriebsjahr und einer Einstell- und Optimierungsphase, mit der die Anlageneffizienz durch Heben der festgestellten Effizienzpotenziale weiter erhöht wird, die o. g. Daten während eines weiteren vollen Betriebsjahres erfasst und dokumentiert.

Die Daten des weiteren, mit Messwerten dokumentierten Betriebsjahres werden auf den Erfolg der Maßnahmen zur Steigerung der Anlageneffizienz hin untersucht. Es ist anzugeben, inwieweit die festgestellten Effizienzpotenziale gehoben wurden.

Über die Erfahrungen bzw. Ergebnisse einer eventuellen systemdienlichen oder strompreisorientierten Betriebsweise ist zu berichten.

2.2. Fördermodul Wärmepumpen und Umfeldmaßnahmen

- Die nach den Vorschriften der Richtlinien aus der Reihe VDI 4650 oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik berechnete Jahresarbeitszahl muss außer bei Luft/Luft-Wärmepumpen und Abluft(Raumluft)/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,1 betragen. Diese Jahresarbeitszahl bezieht sich ausschließlich auf die jeweilige Wärmepumpe und nicht auf das gesamte Wärmeversorgungskonzept, das ggf. noch andere Wärmeerzeuger enthält.
- Vorzugsweise sind Wärmepumpen zu verwenden, deren Kältemittel das für den jeweiligen Einsatzfall geringstmögliche Treibhausgaspotenzial (GWP-Wert) aufweist.
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Diese Anforderung wird z. B. durch die Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“ erfüllt.

- Luft-/Wasser-Wärmepumpen werden nur dann gefördert, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts zumindest 5 dB niedriger liegen als die Geräuschemissionsgrenzwerte für Wärmepumpen in der Europäischen Durchführungsverordnung Nr. 813/2013 (Ökodesign-Verordnung) in der Fassung vom 2. August 2013.
- Eine Förderung für Wärmepumpen bei gleichzeitiger Errichtung einer Erdwärmesonden-Bohrung oder gleichzeitigem Brunnenbau setzt voraus, dass die Bohrfirmen die Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W120-1 oder DVGW W120-2 einhalten.
- Der Bohrgeräteführer muss darüber hinaus nach DIN EN ISO 22475 qualifiziert sein.
- Bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb einer Erdwärmeanlage sind die VDI-Richtlinie 4640, Blatt 1 (2010), Blatt 2 (2019) und Blatt 5 (2020) sowie die DIN 8901 (2002) und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen aus dem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid der zuständigen Wasserbehörde zu beachten und einzuhalten. Dabei muss die fachgerechte Errichtung durch ein Fachunternehmen erfolgen.
- Die Maßnahme muss im Übrigen den Anforderungen des Leitfadens für Erdwärmenutzung in Hamburg in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Der Leitfaden und weitere Informationen sind auf dieser Internetseite erhältlich: [Oberflächennahe Geothermie \(hamburg.de\)](http://www.oberflaechennahe-geothermie-hamburg.de)

2.3. Fördermodul Solarthermie und Biomasseanlagen ≤ 100 kW

Alle Wärmeerzeuger sollten über eine gemeinsame Systemregelung verfügen.

2.3.1. Solarthermieanlagen

Vor der Beantragung ist eine Systemsimulation durchzuführen. Der berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis muss bei südausgerichteten Dächern und

- Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung mindestens 350 kWh/m² Aperturfläche,
- Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mindestens 300 kWh/m² Aperturfläche,
- Fassadenanlagen mindestens 250 kWh/m² Aperturfläche betragen.

Bei Ost-West-Ausrichtung von Solarthermieanlagen sind Mindererträge von bis zu max. 20 % gegenüber den o. g. Werten zulässig.

Bei Vakuumröhren- und Flachkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler (Durchfluss- und Temperaturmessung) im Kollektorkreis zu installieren. Alternativ kann die Wärmemengemessung über die Solarregelung erfolgen.

2.3.2. Biomasseanlagen ≤ 100 kW

Förderfähig sind vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Hackschnitzel, Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung, jeweils bis einschließlich 100 kW. Anlagen größer als 100 kW werden über das Fördermodul „Biomasseanlagen > 100 kW“ gefördert.

Die folgenden Emissionsgrenzwerte, gemessen unter Prüfstandbedingungen, müssen unterschritten werden (alle Werte sind bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):

Staub: 2,5 mg/m³
CO: 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung, 250 mg/m³ bei Teillastbetrieb

2.4. Fördermodul Solarwärme-Monitoring

Ein förderfähiges Solarwärme-Monitoring wird definiert als Daten-Überwachung und -Dokumentation des Solarkreisenertrags und des Warmwasserverbrauchs. Die Solarthermieanlage wird über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren ab Beginn des bestimmungsgemäßen Betriebs und der Datenaufzeichnung im Rahmen des Monitorings überwacht. Vergleichsgrundlage für die Qualität der Anlage ist dabei die bei der Planung erstellte Simulation.

2.4.1. Messtechnische Ausstattung

Für die Überwachung der Anlage ist folgender Mindestumfang an Messgeräten erforderlich:

- mindestens ein digitaler Wärmemengenzähler (Durchfluss- und Temperaturmessung) im Kollektorkreis oder Sekundärkreis. Alternativ kann die Wärmemengenmessung über die Solarregelung erfolgen.
- digitale/s Volumenstrommessgerät/e zur Erfassung des Warmwasserverbrauchs
- Datenerfassungsgerät und Ausleseeinheit, z.B. als Bestandteil einer Solar-Energiezentrale, Wärmeenergie-Management-Regeleinheit o.ä., oder als Bestandteil einer Gebäudeleittechnik.

2.4.2. Durchführung des Solarwärme-Monitorings

Bei fachlicher Eignung kann der:die Fördermittel-Empfänger:in das Solarwärme-Monitoring selbst durchführen oder durch eigenes Fachpersonal durchführen lassen. Andernfalls kommen als Auftragnehmer für das Monitoring und die ggf. daraus resultierende Optimierung der Anlage z. B. Installationsbetriebe, Ingenieurbüros oder Anlagenhersteller infrage. Ein:e Ansprechpartner:in auf Seiten des:der Betreibenden ist auch bei einer Durchführung des Monitorings durch beauftragte Dritte Voraussetzung für ein erfolgreiches Solarwärme-Monitoring. Diese:r Ansprechpartner:in begleitet das Monitoring, indem er:sie die Messwerte entgegennimmt, beurteilt und soweit erforderlich Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung oder Optimierung der Anlage ergreift.

Das Solarwärme-Monitoring beinhaltet eine monatliche Kontrolle der Messwerte und einen Abgleich dieser Messwerte mit den Ergebnissen der Simulation. Bei Abweichungen von über 20 % sind die Gründe zu ermitteln und soweit möglich Verbesserungen durchzuführen.

Die Messwerte der in jedem Monat erzielten Solarwärme-Erträge sowie die monatlichen Warmwasserverbräuche werden in das zur Verfügung gestellte Excel-Dokument „Monitoringbericht“ eingetragen.

2.4.3. Monitoringbericht mit Jahresübersicht der Solarwärme-Erträge

Nach Ablauf eines vollen Monitoring-Jahres, in dem der bestimmungsgemäße Betrieb vorlag, ist das Excel-Dokument „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt einzureichen. Erläuterungen für signifikante Abweichungen von den geplanten Solarwärme-Erträgen sowie Optimierungsmaßnahmen bei signifikanten Mindererträgen müssen darin dokumentiert sein. Bei externer Überwachung ist der Monitoringbericht gegenüber dem:der Betreiber:in zu erläutern.

2.4.4. Monitoring-Zuschuss

Zum Anfordern des Monitoring-Zuschusses wird der vollständig ausgefüllte Monitoringbericht ausgedruckt und von den Antragstellenden und ggf. zusätzlich vom: von der Betreiber:in (falls abweichend) unterschrieben an die bewilligende Stelle übersandt.

2.4.5. Prüfungsrecht

Die Durchführung des Monitorings kann durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte während des 2-jährigen Monitoring-Zeitraums stichprobenartig geprüft werden.

2.4.6. Aufbewahrungspflicht

Die Monitoring-Ergebnisse sind von den Antragstellenden für mögliche künftige Auswertungen durch die bewilligende Stelle, die Fachbehörde oder von ihr beauftragte Dritte noch mindestens 5 Jahre nach Ende des zweiten Monitoring-Jahres aufzubewahren.

2.5. Fördermodul Biomasseanlagen > 100 kW

Bei allen Anlagen sind die Planungsgrundlagen der Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“¹ zu beachten und es muss eine der dort genannten hydraulischen Standardschaltungen eingesetzt werden.

Die folgenden Emissionsgrenzwerte, gemessen unter Prüfstandbedingungen, müssen unterschritten werden (alle Werte sind bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand [273 K, 1013 hPa]):

Staub:	20 mg/Nm ³
CO:	150 mg/Nm ³
C-Gesamt:	10 mg/Nm ³
NOx:	250 mg/Nm ³

3. Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

¹ Das Planungshandbuch „QM-Holzheizwerke“ kann über den Buchhandel oder direkt bei der Arbeitsgemeinschaft QM Holzheizwerke bezogen werden: [Home \(qmholzheizwerke.ch\)](http://qmholzheizwerke.ch)



Förderrichtlinie Hamburger Heizungsförderung

Vom 15. November 2024

1. Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, die zu Umweltentlastungen führen, die über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu Heizzwecken gefördert, oder Techniken, die die Voraussetzungen für deren effizienten Einsatz schaffen. Außerdem werden energieeffiziente Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit deren Nutzung stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen (Technische Anforderungen, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweis-Verfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden (<https://www.ifbh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung>).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel und hinsichtlich der nicht beihilfefreien Fördermodule auch auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Förderungsempfangende

2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen sowohl als Eigentümer, als auch als Mieter in Hamburg. Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erfüllen.
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

2.2 Hinsichtlich der Errichtung von Hausanschlussleitungen, Gebäudenetzen und Umfeldmaßnahmen sowie hinsichtlich der Erstellung von Machbarkeitsstudien werden nicht gefördert

- Unternehmen in Schwierigkeiten¹,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von

¹ Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchstabe a-e AGVO zutrifft.

demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfänger – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigem, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - siehe Nummer 8.1 – werden jeweils entsprechend Be-

standteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung kann durch Zuschuss, Kredit, Garantie oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

4.4 Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie durch die Höhe der förderfähigen Ausgaben. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul (<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-heizungsfoerderung>).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 41, 46 und 49 der AGVO. Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei

der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2,2 Mio. Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten.

5. Kumulierung der Förderung, sofern es sich um eine Beihilfe handelt

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Die Förderung darf nach diesen Maßgaben u.a. mit anderen staatlichen Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) in der jeweils geltenden Fassung und Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO kumuliert werden.

6. Erfolgskontrolle

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen

sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Aus dem elektronischen Antragsportal der IFB Hamburg geht hervor, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

7.3 Bewilligende Stelle ist

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

7.4 Veröffentlichung von Daten

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Zu diesen Informationen zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nummer 3 -

die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüzzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

8. Rechtsgrundlagen

Förderungen nach dieser Richtlinie werden

1. auf Grundlage von Artikel 41, 46 und 49 der AGVO
2. sowie auf Grundlage der jeweiligen speziellen Fördermodule

gewährt.

8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie der jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Ver-

waltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

9. Inkrafttreten und Befristung

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

Hamburg, den 15. November 2024

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

